

# AKTUELLES ZUM THEMA ARBEITSBEWILLIGUNGEN

- Verlängerung der Übergangsphase für Erwerbstätige aus Kroatien



## Verlängerung der Übergangsphase für Erwerbstätige aus Kroatien

Seit Januar 2017 gilt für kroatische Staatsangehörige die Personenfreizügigkeit. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen gelten während einer mehrstufigen Übergangsphase jedoch besondere Bedingungen.

Kroatische Staatsangehörige werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugelassen:

- unter Berücksichtigung des Inländer-vorrangs;
- unter Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- im Rahmen von festgelegten jährlichen Kontingenten.

Die erste Periode dieser Übergangsphase endet am 31. Dezember 2018. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung im Dezember 2018 entschieden, die Übergangsphase bis mindestens Ende Dezember 2021 aufrecht zu erhalten.

Für das Jahr 2019 stehen schweizweit 953 Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligung L und 103 Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Die Kontingente werden quartalsweise vom Bund freigegeben.

Der Entscheid, die Übergangsphase für Erwerbstätige aus Kroatien zu verlängern, reiht sich in die Massnahmen des Bundesrates ein, die in den letzten Jahren zur Steuerung der Zuwanderung beschlossen wurden. Das inländische Arbeitskräftepotenzial soll damit besser genutzt werden.

## Zusammenfassung

Obschon Kroatien ein EU-Staat ist, werden kroatische Staatsangehörige bei Erstanstellung in der Schweiz wie Nicht-EU/EFTA Bürger behandelt. In diesem Fall muss vom Schweizer Arbeitgeber nachgewiesen werden, dass kein Inländer für die vakante Stelle rekrutiert werden konnte (sog. Inländervorrang).



Ansprechpartner

**Stephanie Müller**  
Immigration Services  
BDO AG, Zürich  
Tel. 044 444 36 97  
stephanie.mueller@bdo.ch